

**A.**  
**Verschmelzungsvertrag**

Zwischen

der **sovanta international GmbH** – im Folgenden auch „Tochter-GmbH“

und

der **sovanta AG** – im Folgenden auch „Mutter-AG“

über die Aufnahme des Vermögens der Tochter-GmbH durch die Mutter-AG.

**§ 1**  
**Vermögensübertragung**

- (1) Die Tochter-GmbH als übertragender Rechtsträger überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung auf die Sovanta AG als übernehmenden Rechtsträger gemäß § 2 Nr. 1, §§ 60 ff UmwG im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.
- (2) Die Übernahme des Vermögens der Tochter-GmbH durch die Mutter-AG erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023, 24:00 Uhr. Vom 01. Januar 2024 (00:00 Uhr) (Verschmelzungstichtag) an gelten alle Handlungen der Tochter-GmbH als für Rechnung der sovanta AG vorgenommen.
- (3) Der Verschmelzung wird die Schlussbilanz der Tochter-GmbH auf den 31. Dezember 2023 (steuerlicher Übertragungstichtag im Sinne des § 2 Abs 1 UmwStG) zugrunde gelegt.
- (4) Sollte die Verschmelzung nicht bis zum 31.12.2024 in das Handelsregister der Mutter-AG eingetragen worden sein, so verschieben sich Bilanz- und Verschmelzungstichtag jeweils um ein Jahr.

**§ 2**  
**Gegenleistung**

- (1) Die Verschmelzung findet gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 1 UmwG ohne Kapitalerhöhung und gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 Halbs. 2 Var. 1 UmwG ohne Ausgabe neuer Aktien bei der Mutter-AG statt, da die Mutter-AG Alleingesellschafterin der Tochter-GmbH ist. Daher

entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG die Angaben über den Umtausch der Anteile gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2-5 UmwG.

- (2) Der Mutter-AG als Alleingesellschafterin der Tochter-GmbH werden auch keine sonstigen Gegenleistungen gewährt.

### **§ 3**

#### **Besondere Rechte und Vorteile**

- (1) Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG entfallen, da Sonderrechte oder Vorzüge weder bei der Tochter-GmbH noch bei der Mutter-AG bestehen.
- (2) Keinem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, keinem geschäftsführenden Gesellschafter, keinem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

### **§ 4**

#### **Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

- (1) Die Mutter-AG wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung neuer Arbeitgeber eventueller zu diesem Zeitpunkt bei der Tochter-GmbH beschäftigter Arbeitnehmer. Sämtliche Rechte und Ansprüche der Arbeitnehmer der Tochter-GmbH gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Mutter-AG über. Auf den Übergang findet § 613a Abs. 1, Abs. 4 bis Abs. 6 BGB Anwendung (§ 35a Abs. 2 UmwG). Damit hat die Verschmelzung individualarbeitsrechtlich keine Nachteile für die Arbeitnehmer der Tochter-GmbH und keine Folgen für die Arbeitnehmer der Mutter-AG. Die übergehenden Arbeitsverhältnisse werden unter voller Anrechnung der Betriebszugehörigkeitszeiten sowie der gegebenenfalls bestehenden Vereinbarungen über Direktversicherungen und Altersversorgungszusagen unverändert zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. Das gilt jedoch nicht für den Anstellungsvertrag der Geschäftsführerin der Tochter-GmbH, Frau Schähfer. Deren Stellung als Geschäftsführerin wird mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung enden und ihr Geschäftsführerdienstvertrag einvernehmlich beendet. Ihre bisherige Tätigkeit bei der soventa AG bleibt hiervon unberührt und wird fortgeführt.
- (2) Nach der Verschmelzung wird der Betrieb der Tochter-GmbH von der Mutter-AG unverändert fortgeführt. Die Verschmelzung führt zu keinen Veränderungen der betrieblichen Struktur und der betrieblichen Organisation.
- (3) Weder die Tochter-GmbH noch die Mutter-AG unterliegt einer tariflichen Bindung.
- (4) Weder bei der Tochter-GmbH noch bei der Mutter-AG besteht ein Betriebsrat, so dass es einer Zuleitung des Vertrages bzw. seines Entwurfes nicht bedurfte. Betriebsverfassungsrechtliche Konsequenzen ergeben sich nicht.

- (5) Mitbestimmungsrechtliche Änderungen ergeben sich nicht, da die maßgeblichen Schwellenwerte nicht erreicht werden. Auch nach der Verschmelzung wird die Zahl der Arbeitnehmer der Mutter-AG einschließlich der von der Tochter-GmbH übergehenden Arbeitnehmer nicht mehr als 500 betragen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG).

## **§ 5**

### **Zuleitungen des Entwurfes, Verschmelzungsbericht, Verschmelzungsprüfung**

- (1) Der Entwurf dieses Verschmelzungsvertrages ist bei dem beteiligten Handelsregister gemäß § 61 UmwG am eingereicht worden.
- (2) Da sich sämtliche Anteile der übertragenden Gesellschaft in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befinden (Tochter-Mutter-Verschmelzung) bedarf es weder der Erstattung eines Verschmelzungsberichts (§ 8 Abs 3 UmwG), noch einer Verschmelzungsprüfung (§ 9 Abs 2 UmwG).

## **§ 6**

### **Weitere Bestimmungen**

- (1) Die Firma der sovanta AG wird unverändert fortgeführt.
- (2) Die Zusammensetzung des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Mutter-AG ändert sich nicht. Prokuren und Geschäftsführungen bei der Tochter-GmbH erlöschen mit Vollzug im Handelsregister der Mutter-AG.
- (3) Die Tochter-GmbH verfügt über keinen Grundbesitz.
- (4) Die Tochter-GmbH verfügt über Beteiligungen an spanischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (S.A.). Den Beteiligten ist bekannt, dass die Geschäftsführer der betreffenden Gesellschaft nach Wirksamwerden der Verschmelzung die neue Gesellschaftsstruktur dem dortigen Handelsregister und den dortigen Finanzbehörden anzuzeigen haben.

## **§ 7 Hinweise, Vollmacht**

- (1) Der Notar hat den Beteiligten den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung erläutert und auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung hingewiesen.
- (2) Die Wirkungen der Verschmelzung (insbesondere die Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechtsverhältnisse der Tochter-GmbH, mögen sie bekannt sein oder nicht) sind den Beteiligten bekannt.

- (3) Wenn nicht bevorrechtigte Gläubiger der Tochter-GmbH glaubhaft machen können dass die Erfüllung ihrer noch nicht fälligen Forderungen durch die Verschmelzung gefährdet wird, kann ihnen bei Anmeldung binnen sechs Monaten nach Vollzug unter den Voraussetzungen des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten sein.
- (4) Gemäß § 25 UmwG können Mitglieder der beteiligten Vertretungs- und Aufsichtsorgane für etwaige Schäden gegenüber Gesellschaftern, Gläubigern oder den Gesellschaften haften; die Ansprüche verjähren in fünf Jahren nach Vollzug.
- (5) Die Mutter-AG und Tochter-GmbH bevollmächtigen die Angestellten des amtierenden Notars und seines Nachfolgers im Amt - welche der genannte Notar zu bezeichnen bevollmächtigt wird - je einzeln und befreit von § 181 BGB, Erklärungen, Bewilligungen und Anträge materiell- oder formell-rechtlicher Art zur Ergänzung oder Änderung des Vertrages abzugeben, soweit diese zur Behebung behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen zweckdienlich sind.

## **§ 8 Kosten**

Alle mit diesem Vertrag und der Abwicklung entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern, trägt die sovanta AG. Falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte, tragen die beteiligten Gesellschaften die Notarkosten je zur Hälfte und ihre außerurkundlichen Kosten je allein.